



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0089-RD 3/2017

Wien, am 15. Mai 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 24.03.2017, Nr. 12572/J, betreffend Neophyten

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 24.03.2017, Nr. 12572/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Thematik der gebietsfremden invasiven Arten primär im Zuständigkeitsbereich der Länder (Naturschutz, Jagd, Fischerei) liegt.

Ein im Jahr 2002 von der Umweltbundesamt GmbH erstelltes erstes Inventar der Neophyten Österreichs, verzeichnet insgesamt 1.110 neophytische Gefäßpflanzen. Der Anteil der Neophyten an der Gesamtflora Österreichs beträgt ca. 27 %.

Eine detaillierte Artenliste kann auf www.neobiota-austria.at nachgelesen werden und ist auch dem Nationalen Aktionsplan Neobiota angeschlossen.

Zu Frage 3:

Am häufigsten gelangen neophytischer Gefäßpflanzen durch bewussten Import als Zier- oder Nutzpflanzen nach Österreich. Etwa 57 % der Neophyten Österreichs (627 Arten) sind aus Kulturen verwildert oder wurden – in sehr seltenen Fällen – angesalbt, d.h. bewusst ausgebracht. Bei den Herkunftsgebieten kommt dem mediterranen und dem submediterranen Raum sowie Nordamerika die größte Bedeutung zu.



Zu Frage 4:

Invasive Neophyten treten besonders in den stark vom Menschen geprägten Ruderal- und Segetalfluren auf. Auch einige naturnahe, besonders gewässerbegleitende Lebensräume weisen einen hohen Anteil auf. Mit zunehmender Meereshöhe und damit kühlerem Klima und abnehmendem menschlichen Einfluss sinkt der Neophytenanteil.

Zu Frage 5:

Für die menschliche Gesundheit relevante Arten sind beispielsweise die Beifußblättrige Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*) sowie der Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*). Die in großen Mengen produzierten Pollen der Ambrosie zählen zu den stärksten Allergie-Auslösern. Sie können zu schweren heuschnupfenartigen Symptomen oder gar zu Asthma führen. Der Riesenbärenklau ist in hohem Maße phototoxisch. Der Pflanzensaft kann in Verbindung mit Licht enorme Hautschädigungen verursachen (Phytophotodermatitis).

Direkte Schäden von invasiven Neophyten auf Tiere sind dem BMLFUW nicht bekannt.

Zu Frage 6:

Für Österreich liegt derzeit keine gesamthafte Abschätzung der monetär messbaren wirtschaftlichen Schäden vor. Laut einer Studie liegen die von Neobiota verursachten Schäden in Europa insgesamt bei ca. 12 Mrd. Euro pro Jahr.

Zu Frage 7:

Im Jahr 2004 wurde von der Nationalen Biodiversitäts-Kommission unter Leitung des BMLFUW ein Nationaler Aktionsplan zu Neobiota beschlossen. Dieser legt Maßnahmen zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung bezüglich Neobiota, zur Forschung und Verbesserung des Wissens, zum Aufbau von Kapazitäten sowie zu rechtlichen Aspekten fest.

Im Jahr 2005 wurde ein Nationaler Focal Point zu Neobiota im Umweltbundesamt eingerichtet. Das BMLFUW hat insbesondere auch Maßnahmen zur Bewusstseinsstärkung in der Bevölkerung gesetzt (z.B. Broschüre „Die „Aliens“ kommen!“, Veranstaltung von Fachtagungen, etc.).

Am 1. Jänner 2015 ist die EU Verordnung Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in Kraft getreten. Die Umsetzung der EU Verordnung in Österreich liegt insbesondere im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Zu Frage 8:

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 enthält Bestimmungen über die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Europäischen Union. Sobald eine Art gemäß dieser Verordnung gelistet ist, darf diese Art beispielsweise weder in das Gebiet der Union verbracht noch gehalten, gezüchtet oder freigesetzt werden.

Die Sanktionen zu diesen Verboten sowie Vorgaben für das Ergreifen von Wiederherstellungsmaßnahmen sind im Wesentlichen in den relevanten Landesgesetzen geregelt.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 hat zum Ziel, die nachteilige Auswirkung auf die Biodiversität zu verhindern. Diese Verordnung enthält keine Bestimmungen über die Haftung bei Auftreten von Schäden durch die Verbreitung von Neophyten.

Es gelten daher die allgemeinen Regelungen zur Haftung bei Auftreten von bestimmten Schäden.

Zu Frage 9:

Aufgrund der geltenden Kompetenzgrundlage sind für die Vorschreibung von Bekämpfungsmaßnahmen die Länder zuständig.

Auf Basis der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 soll verhindert werden, dass invasive gebietsfremde Arten in die EU eingebracht werden. Sofern diese Arten bereits weit verbreitet sind, soll mittels Managementmaßnahmen eine weitere Ausbreitung verhindert werden. Es obliegt den Ländern, Dringlichkeits-, Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Eine generelle bundesweite Beseitigungs- bzw. Vernichtungspflicht von Neophyten seitens der Grundbesitzer besteht derzeit nicht.

Der Bundesminister

